

# Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße"

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 7. Februar 2007 folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße" der Gemeinde Dorf Mecklenburg für das Gebiet in Dorf Mecklenburg, südwestlich der Mecklenburger Straße durch die Grundstücke Schweriner Straße 14, 16, 18 und 20 im Westen, durch die Grundstücke Schweriner Straße 24 und angrenzendes Gartenland in der Bahnhofstraße im Süden, das Grundstück Bahnhofstraße 2 sowie den Wohnkomplex Mecklenburger Straße 13 bis 16 im Osten, die Mecklenburger Straße im Nordosten, den Wohnkomplex Mecklenburger Straße 17 bis 19 im Norden gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

## Teil A – Planzeichnung M 1: 500



## Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

### 1. Festsetzungen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 18 BauNVO)

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GRZ Grundflächenzahl
- FH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

— Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Öffentliche Parkfläche

V Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und BauGB)

■ Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

— Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

Ga Garagen

— Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (Elektro) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

2. Darstellung ohne Normcharakter

□ vorhandene bauliche Anlagen

○ vorhandene Grundstücksgrenzen

20/3 Flurstücksnummern

## Hinweis

Die unveränderten Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße" der Gemeinde Dorf Mecklenburg gelten weiterhin.

planung: blanck  
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen  
regionalentwicklung umweltschutz  
Turmstraße 13b D- 23966 Wismar  
tel: 03841 – 20 00 46 fax: 03841 – 211863  
wismar@planung-blanck.de

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße" vom 28. Juni 2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Mäckelbörger Wegweiser" am 28.06.06 erfolgt.

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 21.2.07 Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 beteiligt worden, (mit Schreiben vom 1. November 2006).

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 21.2.07 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 28. Juni 2006 den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße" mit Beteiligung beschlossen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt.

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 21.2.07 Der Bürgermeister

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 am Planverfahren beteiligt. Die Entwürfe der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 7. Dezember 2006 bis zum 11. Januar 2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am 26. November 2006 durch Veröffentlichung im "Mäckelbörger Wegweiser" ortsüblich bekannt gemacht worden. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB von einer Einlegung abgesehen wird.

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 21.2.07 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 1. November 2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 21.2.07 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 7. Februar 2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 21.2.07 Der Bürgermeister

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 7. Februar 2007 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße" wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. Februar 2007 gebilligt.

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 21.2.07 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 26.02.07 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1:4000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 26.02.07 Leiter des Katasteramtes

Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 21.02.2007 aufgestellt.

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 21.02.2007 Der Bürgermeister

Der Beschluss über die Satzung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Garagenkomplex Mecklenburger Straße" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.02.2007 durch Veröffentlichung im "Mäckelbörger Wegweiser" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und wegen der Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.02.07 in Kraft getreten.

Gemeinde Dorf Mecklenburg, den 01.3.2007 Der Bürgermeister

## Übersichtsplan



**Satzung  
der Gemeinde Dorf Mecklenburg  
über die 2. vereinfachte Änderung und Ergänzung  
des Bebauungsplanes Nr. 9  
"Garagenkomplex Mecklenburger Straße"**

für das Gebiet südwestlich der Mecklenburger Straße durch die Grundstücke Schweriner Straße 14, 16, 18 und 20 im Westen, durch die Grundstücke Schweriner Straße 24 und angrenzendes Gartenland in der Bahnhofstraße im Süden, das Grundstück Bahnhofstraße 2 sowie den Wohnkomplex Mecklenburger Straße 13 bis 16 im Osten, die Mecklenburger Straße im Nordosten, den Wohnkomplex Mecklenburger Straße 17 bis 19 im Norden.